

Geschäftsbereich
Gründung, Recht und Steuern

IHK Mittlerer Niederrhein | Postfach 101062 | 47710 Krefeld

Stadt Mönchengladbach
Beteiligungsmanagement II/B
Herrn Klaus Pesch
Sandradstr. 3

41061 Mönchengladbach

Ihre Nachricht vom

15.03.2024/ II/B 20.43.140/35

Ihr Ansprechpartner

Gregor Waschau

E-Mail

Gregor.waschau@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Telefon

02151 635-416

Datum

08. April 2024

Mittelbare Beteiligung der Stadt Mönchengladbach über die NEW Kommunalholding GmbH, die NEW AG und die NEW Smart City GmbH an der Stadtentfalter Quartiere GmbH

Sehr geehrte Pesch,

vielen Dank für die Übersendung der Marktanalyse, der Beratungsvorlage Nr. 3018/X sowie des Entwurfs eines Gesellschaftsvertrages der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH zur geplanten mittelbaren Beteiligung der Stadt Mönchengladbach über die NEW Kommunalholding GmbH, die NEW AG und die NEW Smart City GmbH an der Stadtentfalter Quartiere GmbH.

Die NEW Smart City GmbH ist im Bereich Smart City, d. h. Integration und Vernetzung der Bereiche Energie, Energieeffizienz, Elektromobilität, Infrastruktur und Telekommunikation tätig. Ihr Engagement im Bereich der nachhaltigen und CO²-armen Quartiersentwicklung sowie die Wärme- und Kälteversorgung hat sie bereits 2019 durch die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft (Stadtentfalter GmbH) mit der Avacon Natur GmbH gestartet. Die weitere Zusammenarbeit mit der Avacon Natur GmbH im Rahmen der geplanten Unternehmung kam jedoch nicht wie geplant und diesseitig mit Schreiben vom 17.11.2022 geprüft zu Stande, sodass die alleinige Realisierung von energiebezogenen Quartierslösungen nun unter dem Dach der NEW Smart City GmbH als 100%ige Tochter umgesetzt werden soll.

Das Ziel dieser energieoptimierten Quartierskonzepte soll dem Umweltschutz dienen, indem sie die bestehende fossile Wärmeinfrastruktur in Plattformen für eine CO²frei Wärmeinfrastruktur wandeln, schrittweise die fossile Wärmeerzeugung durch

Industrie- und Handelskammer | **Mittlerer Niederrhein**

Krefeld | Nordwall 39, 47798 Krefeld | Telefon 02151 635-0

Mönchengladbach | Bismarckstraße 109, 41061 Mönchengladbach | Telefon 02161 241-0

Neuss | Friedrichstraße 40, 41460 Neuss | Telefon 02131 9268-0

ihk@mittlerer-niederrhein.ihk.de | www.mittlerer-niederrhein.ihk.de

Seite 2 zum Schreiben vom 8. April 2024 an MG II/B

erneuerbare Energien und lokale Abwärme zur Dekarbonisierung von Städten ersetzen, den technischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturwandel durch geeignete Strukturen in NRW unterstützen, Sektorenkopplung zwischen den Sektoren Strom, Wärme, Kälte und Mobilität vornehmen, Geschäftsmodelle unter Anwendung eines regulatorischen Lernen für die Energieversorgung der fünften Generation entwickeln sowie Energiesysteme (mit Leuchtturmcharakter) der fünften Generation in vier realen Quartieren in NRW demonstrieren.

Der Gesellschaftsvertrag der NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH weist folgenden Unternehmensgegenstand (zu finden unter § 3 Gegenstand des Unternehmens) aus:

„Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen sowie EV (Electric Vehicle) -Ladeinfrastruktur und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten und der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur“.

Nach § 107a Abs. 1 GO NRW dient die kommunale wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung einem öffentlichen Zweck und ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht. Die Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen unterfällt unmittelbar der Privilegierung des § 107a Abs. 1 GO NRW. Die Kälteversorgung ist vom Wortlaut der Vorschrift nicht erfasst, ist aber in ergänzender Auslegung unstrittig gleichrangig zu behandeln. Die notwendige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird unterstellt.

Weiterhin sind gem. § 107a Abs. 2 S. 1 GO NRW mit den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung unmittelbar verbundene Dienstleistungen zulässig, wenn sie den Hauptzweck fördern. Bau und Betrieb von im Zusammenhang mit der Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie der Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen stehenden Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten sowie der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur werden als unmittelbar

Seite 3 zum Schreiben vom 8. April 2024 an MG II/B

verbundene Dienstleistungen i.S.d. § 107a Abs. 2 GO NRW eingeordnet. Erforderlich ist insoweit gem. § 107a Abs. 2 S. 2 GO NRW die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, zu berücksichtigen. Es wird deshalb empfohlen, bei den im Unternehmensgegenstand aufgeführten Annexdienstleistungen im Einzelfall die Einbindung lokaler KMU zu prüfen.

Den Bau und Betrieb einer EV (Electric Vehicle) -Ladeinfrastruktur und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten und der Betrieb von Versorgungs- und Kommunikationsinfrastruktur sehen wir im Grenzbereich des § 107a GO NRW. Über die Regelung des § 107a GO NRW soll die Grundversorgung der Bevölkerung im Bereich Strom-, Gas- und Wärmeversorgung sichergestellt und deshalb im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden privilegiert werden. Ob die Bereitstellung und Unterhaltung einer (im öffentlichen Raum zugänglichen) EV-Ladeinfrastruktur der Grundversorgung der Bevölkerung dient, erscheint fraglich, zumindest grenzwertig. Im Lichte zukünftig avisierten Entwicklungen, insbesondere der Mobilitätswende weg von Verbrennern hin zu Elektrofahrzeugen und dem damit verbundenen Bedürfnis der Bevölkerung, die notwendige Ladeinfrastruktur wohnortnah auch im eigenen Quartier vorfinden zu können, da eine Realisierung auf eigenem Grund und Boden bei Miet- und Mehrfamilienwohnlösungen oftmals nicht möglich sein wird, rückt auch die Bereitstellung von EV Ladeinfrastruktur in den Bereich der Grundversorgung bzw. wird zukünftig immer weiter in die Grundversorgung rücken.

Um den aktuellen Bedenken angemessen zu begegnen, wird empfohlen, in diesem Tätigkeitsfeld die Möglichkeiten der Einbindung der Privatwirtschaft vorrangig zu prüfen und dieser bei gleicher Eignung in Hinblick auf die Versorgungssicherheit auch den Vorrang zu geben. Ein Konkurrenzverhältnis zwischen der wirtschaftlichen Betätigung der Kommune und den örtlichen Gewerbetreibenden ist zu vermeiden. Schon aufgrund des finanziellen Potenzials einer Kommune und ihrer Töchter wäre dieses Konkurrenzverhältnis auch nicht im Rahmen eines „Level playing fields“.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Gregor Waschau